

WL-13

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg

- Raum des "Tötenser Sunder" -

in den Gemeinden Emmelndorf, Hittfeld, Iddensen,
Klecken, Metzendorf und Tötensen

vom 27. Oktober 1965

(Amtsblatt der Regierung Lüneburg, S.181),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.07.1999

(Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr.41 vom 19.10.2000, S.731)

§ 1

(1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemeinden Emmelndorf, Hittfeld, Iddensen, Klecken, Metzendorf und Tötensen (Landkreis Harburg) werden - soweit sie außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes oder der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Außenbereich) liegen - mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Von der B 75 (km 97,530) dem Weg nach Woxdorf folgend bis zur Gemeindegrenze Tötensen/Metzendorf (etwa 50 m vor dem nach Westen in die Siedlung Tötensen abzweigenden Weg), von hier der Gemeindegrenze Tötensen-Metzendorf folgend, und zwar zunächst etwa 180 m nach Osten, dann abbiegend nach Süden bis zur Straße Tötensen/Metzendorf, dieser Straße nach Metzendorf folgend bis zur westlich des Ortseinganges gelegenen Abzweigung des Weges nach Emmelndorf, diesem Weg (nach Emmelndorf) folgend bis zur Eisenbahnunterführung (Bundesbahnstrecke Hamburg-Bremen).

Im Osten: Bahnstrecke Hamburg-Bremen bis zur Autobahnunterführung.

Im Süden: Von der Kreuzung (Unterführung) Bundesbahn/Autobahn entlang der Autobahn nach Westen bis km 23,6.

Im Westen: Der B 75 (km 97,530) nach Süden folgend bis zur Abzweigung des Eckeler Stadtweges im Ortsteil Iddensen (etwa bei km 96,170), dem Eckeler Stadtweg nach Süden folgend bis zum Feldweg Hinteln-Hittfeld (Flurstück 14), diesem Weg nach Osten folgend bis zur Abzweigung des Feldweges Flurstück 15, diesem Feldweg (Flurstück 15) in gerader Verlängerung folgend bis zur Autobahn (km 23,6).

(3) Unbeschadet dieser allein maßgeblichen Grenzbeschreibung ist aus Gründen der Anschaulichkeit das Landschaftsschutzgebiet in ein Messtischblatt (M. 1:25.000) grün eingetragen, welches bei mir als höherer Naturschutzbehörde und beim Landkreis Harburg in Winsen/L. als unterer Naturschutzbehörde hinterlegt ist.

§ 2

(1) In dem in § 1 genannten Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Änderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) in anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden,
- c) unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuworfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
- f) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
- g) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
- h) Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Harburg als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Harburg als unterer Naturschutzbehörde folgende Veränderungen:

- a) die Errichtung oder äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art sowie von Einfriedigungen oder Absperrungen, auch, soweit keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
- b) die Errichtung industrieller und gewerblicher Betriebe einschließlich ihrer Lagerungs-, Verlade- und Transporteinrichtungen,
- c) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen, Baracken, Wohnwagen sowie von fliegenden Bauten mit Ausnahme von Baustelleneinrichtungen,
- d) die Errichtung von Freileitungen aller Art,

- e) die Errichtung von Lager-, Zelt- und Badeplätzen,
 - f) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Bild- und Schrifttafeln oder Beschriftungen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder Verkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
 - g) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder Felsblöcken,
 - h) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
 - i) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art sowie die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen.
- (2) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, auf längere Zeit eine der in § 2 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 Abs. 1 genannten Schädigungen dienen,
- (3) Die Zustimmung ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

- 1) die bisherige Nutzung,
- 2) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und Gewässer einschließlich ihrer Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten - ausgenommen die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art sowie die Durchführung von Maßnahmen auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen -,
- 3) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
- 4) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf des betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes,
- 5) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der DVO bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.